

# **Grundsatzerklärung 2025 – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

## **Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte sowie der umweltbezogenen Pflichten**

### **Inhalt**

Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten .....	2
Menschenrechts- und Umweltstrategie.....	2
Verfahrensbeschreibung .....	3
a) Organisation .....	3
b) Risikomanagement .....	3
c) Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs und der Lieferkette.....	3
d) Ergebnisse der Risikoanalyse.....	4
Präventions- und Abhilfemaßnahmen.....	4
Beschwerdeverfahren.....	5
Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit des LkSG-Risikomanagements.....	5
Berichterstattung .....	6

## **Bekennnis zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten**

Die LMT Group bekennt sich zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verantwortung für ihre Wertschöpfungskette. Wir setzen geltendes Recht um, respektieren, fordern und fördern die international anerkannten Standards zur Beachtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten und tragen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit dafür Sorge, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten vorzubeugen.

Die LMT Group ist sich ihrer Verantwortung als Teil der Gesellschaft, als Geschäftspartner und als Arbeitgeber bewusst und bekennt sich zu den Menschenrechten, wie sie in der allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen festgeschrieben sind. Dazu zählt auch unsere umweltbezogene Verantwortung, um die Ökosysteme des Planeten und somit die Lebensgrundlagen der Menschen und Tiere zu schützen. Dies gilt sowohl im eigenen Geschäftsbereich und ist gleichzeitig Anforderung an unsere Geschäftspartner.

Die LMT Group unterliegt bei der Umsetzung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das LkSG fordert unter anderem gemäß § 6 Abs. 2 LkSG die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung, welche die Strategie des Unternehmens zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten darlegt. Wesentliche Elemente dieser Grundsatzerklärung sind die Beschreibung der Verfahren, mit denen die LMT Group seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt, sowie die Darstellung der auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.

Die Grundsatzerklärung gilt für die LMT GmbH & Co. KG und alle in- und ausländischen verbundenen Unternehmen („LMT Group“).

## **Menschenrechts- und Umweltstrategie**

### Achtung der Menschenrechte

Alle Geschäftsaktivitäten der LMT Group müssen stets im Einklang mit den o.g. Prinzipien und dem geltenden Recht stehen. Dabei werden menschenrechtliche Risiken und damit einhergehende Maßnahmen so weit wie möglich in bestehende Managementsysteme integriert. Dies umfasst insbesondere Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltmanagement und das Compliance Management System inkl. des Hinweisgebersystems.

### Ganzheitlicher Umweltschutz

Als produzierendes Unternehmen sind wir uns bewusst, dass unsere Produktionsprozesse und Produkte Umweltressourcen in Anspruch nehmen und weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Unsere Umweltstrategie zielt genau darauf ab, ressourcenschonend zu arbeiten und entsprechende Schutzmechanismen zu etablieren, um die Umweltbelastung unserer Geschäftstätigkeit zu verringern bzw. gänzlich zu vermeiden.

Unsere Menschenrechts- und Umweltstrategie setzen wir in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unseren Zulieferern um.

Wir verfolgen eine nachhaltige Beschaffungsstrategie und treffen unsere Entscheidung für die Wahl eines Geschäftspartners nach qualitativen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Kriterien. Gleichzeitig gilt für unsere Geschäftspartner jeder Division ein Lieferanten Code of Conduct, welcher grundsätzlich vertraglicher Bestandteil unserer Geschäftsbeziehung ist. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass diese sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz bekennen.

Weitere Details sind in unserer Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren und im Nachhaltigkeitsbericht und Verhaltenskodex jeder Division beschrieben.

## **Verfahrensbeschreibung**

### a) Organisation

Die LMT Group gliedert sich in die zwei operativen und weltweit agierenden Geschäftsbereiche (Divisionen) auf: In die Fette Compacting Group, Entwickler und Produzent von Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Tabletten, Kapseln und anderen pulverartigen Verabreichungen sowie die LMT Tools Group, Lieferant und Hersteller von Präzisionswerkzeugen sowie Anbieter ganzheitlicher Werkzeuglösungen.

Für jede operativ tätige Division ist eine innerbetrieblich zuständige Person i.S.v. § 4 Abs. 3 S.1 LkSG zur Überwachung des Risikomanagements benannt (im Weiteren: Menschenrechtsbeauftragte/r). Die Menschenrechtsbeauftragten sind in ihrer jeweils zugeordneten Division inkl. in- und ausländischer Tochtergesellschaften für die Überwachung des Risikomanagements und der korrespondierenden Sorgfaltspflichten zuständig. Die Menschenrechtsbeauftragten berichten an die verantwortliche Geschäftsleitung mindestens jährlich sowie anlassbezogen.

Bei der Gestaltung der Ablauforganisation und Erfüllung der einzelnen Sorgfaltspflichten des LkSG wurde sich an den Standard 16 des Deutschen Instituts für Compliance e.V. (DICO) – „Lieferketten-Compliance-Management-System (L-CMS) orientiert.

### b) Risikomanagement

Das Risikomanagement gem. § 4 LkSG hat das Ziel die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Abs. 1 LkSG) sicherzustellen. Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung wirksamer Maßnahmen ist Kernaufgabe und gleichzeitig Ziel des Risikomanagements. Um den individuellen Bedürfnissen, Anforderungen aber auch unterschiedlichem Risikoprofil beider Divisionen der LMT Group gerecht zu werden, definiert jede Division eigenständig einen Prozess zur Risikoanalyse sowie zur Umsetzung von angemessenen und wirksamen Maßnahmen. Die Maßnahmen adressieren dabei, die in den §§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken.

### c) Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs und der Lieferkette

Die Divisionen Fette Compacting und LMT Tools bestehen aus Produktionsgesellschaften, Forschungs- und Entwicklungseinheiten und Vertriebsgesellschaften. Diese Unternehmensstruktur hat Einfluss auf die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und die jeweilige Lieferantenstruktur.

Zusätzlich werden, sofern vorhanden, Revisionsberichte, Qualitätsmanagementberichte oder Auditberichte aus dem Health, Safety & Environment-Bereich durch den

Menschenrechtsbeauftragten gewürdigt, inwieweit es hier Anhaltspunkte für Risikosituationen gibt, die einen Einfluss auf das Risikoprofil einer Gesellschaft oder eines Zulieferers haben.

#### Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich werden alle Gesellschaften betrachtet, die operativ tätig sind. Mindestens jährlich sowie anlassbezogen werden die relevanten Risiken durch die jeweils Risikoverantwortlichen betrachtet, gewürdigt und entsprechend Maßnahmen initiiert. Berücksichtigt werden dabei allgemein anerkannte Länder- und Branchenindizes und die unternehmensspezifische Risikosituation. Unterstützt wird das Risk Assessment durch eine einheitliche Bewertungsmethodik, die sich an den Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert.

#### Risikoanalyse unmittelbarer Zulieferer

Zur Identifizierung potenzieller Risiken in unserer Lieferkette wird ein risikobasierter Ansatz mit Hilfe einer softwaregestützten Risikobewertung verfolgt.

Zunächst erfolgt ein initiale makroökonomische Risikobewertung für alle unmittelbaren Zulieferer im Anwendungsbereich. Je nach Risikoprofil erfolgt mit Hilfe von weiteren öffentlichen verfügbaren Informationen (bspw. Medien) und ggf. detaillierten Informationen der Lieferanten eine konkrete Risikobewertung. Unter Berücksichtigung des Einflussvermögens, Verursachungsbeitrags sowie Schwere, Wahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit eines festgestellten Risikos werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen definiert und mit dem Zulieferer in den Dialog getreten.

Die Risikoanalyse unmittelbarer Zulieferer erfolgt mindestens jährlich und anlassbezogen.

#### Anlassbezogene Risikoanalyse und Risikoanalyse mittelbarer Zulieferer

Für unmittelbare Zulieferer und mittelbare Zulieferer (§ 9 LkSG) sind anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, sobald substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung der relevanten Risiken erlangt wird. Substantiierte Kenntnis kann sich bspw. aus Presseberichten, Informationen im Tagesgeschäft oder durch das Beschwerdeverfahren ergeben. Details sind in der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren erläutert.

Die Ergebnisse der anlassbezogenen Risikoanalyse fließen in die Gesamtrisikobewertung ein und es werden ggf. Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen.

#### d) Ergebnisse der Risikoanalyse

Für die LMT Group wurden keine Risiken mit hoher Priorität im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern festgestellt.

Für die LMT Group ist der Bereich Arbeitsschutz ein wichtiges Handlungsfeld. Die Gesundheit von Beschäftigten ist elementarer Bestandteil der Unternehmenswerte und es werden fortlaufend Präventions- und Verbesserungsmaßnahmen ergriffen.

#### **Präventions- und Abhilfemaßnahmen**

Auf Grund der durchgeführten Risikoanalyse hat die LMT Group bzw. die jeweiligen Divisionen Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Die Präventions- und Abhilfemaßnahmen richten sich insbesondere nach den Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher einer Pflichtverletzung / Risikos
- Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit einer Verletzung (= insbesondere Ergebnis der Risikoanalyse)
- Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zur Verursachung eines Risikos bzw. einer Pflichtverletzung.

Divisionsübergreifende Präventionsmaßnahmen i.S.v. § 6 LkSG sind:

- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung auf Ebene der LMT Group gem. § 6 Abs. 2 LkSG und Kommunikation im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern.
- Verabschiedung eines „Lieferanten Code of Conducts“ je Division sowie vertragliche Einbeziehung und Kommunikation gegenüber unmittelbaren Zulieferern.
- Schulungen im eigenen Bereich durch den Menschenrechtsbeauftragten und/oder Compliance Beauftragten der relevanten Mitarbeiter, die operativ in Berührung mit den LkSG-Pflichten und Risiken kommen.
- Arbeitssicherheitsmaßnahmen wie Schulungen und Gefährdungsbeurteilungen

Weitere Präventionsmaßnahmen werden individuell festgelegt und richten sich insbesondere nach dem jeweiligen Risikoprofil einer Gesellschaft oder eines Zulieferers.

Abhilfemaßnahmen i.S.v. § 7 LkSG werden individuell festgelegt und richten sich insbesondere nach den konkreten Umständen eines Einzelfalls unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien. Sofern substantiierte Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten einer Pflichtverletzung im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren Zulieferers oder eines mittelbaren Zulieferers vorliegen, wird unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse eingeleitet und je nach Ergebnis adhoc Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen.

## **Beschwerdeverfahren**

Die LMT Group hat ein Hinweisgebersystem implementiert, welches die Anforderungen an das Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG erfüllt. Hinweisgebern stehen verschiedene Meldekanäle zur Verfügung, die möglichst barrierefrei ausgestaltet sind. Auf der Website der [Compliance Hotline Speak Up](#) ist die Verfahrensordnung i.S.v. § 8 Abs. 2 LkSG öffentlich zugänglich für die Stakeholder der LMT Group relevanten Sprachen. Anonymität kann auf Wunsch gewährleistet werden.

## **Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit des LkSG-Risikomanagements**

Die Menschenrechtsbeauftragten haben die Aufgabe das LkSG-Risikomanagement i.S.v. § 4 LkSG gem. § 4 Abs. 3 LkSG zu überwachen und über die Ergebnisse an die verantwortliche Geschäftsleitung zu berichten. Die Überwachungsfrequenz, -intensität und -tiefe richtet sich nach den oben beschriebenen Angemessenheitskriterien und erfolgt risikoorientiert.

Die konsistente Anwendung der Methodik der Risikoanalyse sowie die Wirksamkeit von definierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen gem. §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4 LkSG ist Gegenstand der jährlichen und ggf. anlassbezogenen Überprüfung durch die Menschenrechtsbeauftragten. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen von Revisionsprüfungen, einzelne Maßnahmen und Prozesse auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen.

Grundsatzerklärung der LMT Group gem. § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 06.01.2025

Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fließen die Erkenntnisse aus den Überwachungsaktivitäten in die Ausgestaltung einzelner Sorgfaltspflichten und Risikoanalysen ein.

### **Berichterstattung**

Über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die Ergebnisse der Risikoanalysen als auch die Überprüfung der Wirksamkeit berichten die Menschenrechtsbeauftragten umfassend mindestens jährlich und anlassbezogen an die Geschäftsführung und bei Bedarf an den Aufsichtsrat.

Gem. § 10 Abs. 2 LkSG ist die LMT Group in Form der LMT GmbH & Co. KG verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser Bericht ist auf der Internetseite der LMT erstmalig im Jahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlicht und öffentlich sieben Jahre kostenlos zugänglich.

Geschäftsführung der LMT Group



Joachim Ditrach